

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der ZFL UG (haftungsbeschränkt)

(Stand September 2010)

## § 1 Geltung der Bedingung

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der ZFL Zentrum für Faserverbunde und Leichtbau Haldensleben UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden ZFL genannt) erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt), die spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als durch den Besteller angenommen gelten. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Es gelten ausschließlich diese AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als das ZFL diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom ZFL bestätigt wurden.

## § 2 Angebot, Auftrag

- (1) Angebote des ZFL sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung durch das ZFL. Art und Umfang der Leistung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich niedergelegt wird. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem ZFL und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das ZFL.

## § 3 Liefertermin, Bearbeitungszeitraum

- (1) Liefertermine, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Vorrüstige Lieferung gilt als vereinbart.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem ZFL die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des ZFL oder deren Unterlieferanten eintreten – hat das ZFL auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen das ZFL, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird das ZFL von der Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich das ZFL nur bei unverzüglicher Benachrichtigung des Bestellers berufen.
- (4) Sofern das ZFL die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/4% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 4% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des ZFL.
- (5) Das ZFL ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
- (6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des ZFL setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist das ZFL berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des

Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

## § 4 Versand, Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das ZFL Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

## § 5 Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäße Leistung innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung abzunehmen, sofern nicht aufgrund der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.
- (2) Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- (3) Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der unter Absatz (1) festgelegten Frist, gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.

## § 6 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält das ZFL sich an die in ihren Angeboten genannten Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
- (2) Maßgeblich sind jedoch im Übrigen die in der Auftragsbestätigung vom ZFL genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (3) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ZFL exklusive Verpackung.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des ZFL von 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Das ZFL ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist das ZFL berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn das ZFL über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Gerät der Besteller in Verzug, so ist das ZFL berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch das ZFL ist zulässig.
- (4) Wenn dem ZFL Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wenn insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen eingestellt werden, oder wenn dem ZFL andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist das ZFL berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Das ZFL ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (5) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem ZFL aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden dem ZFL die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum des ZFL. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für das ZFL als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum des ZFL durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf das ZFL übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum des ZFL unentgeltlich. Ware, an der dem ZFL (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an das ZFL ab. Das ZFL ermächtigt ihn widerruflich, die an das ZFL abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum des ZFL hinweisen **und dieses unverzüglich** benachrichtigen, damit das ZFL Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem ZFL, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist das ZFL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## § 9 Rechte des Bestellers wegen Mängeln

- (1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
- (2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des ZFL nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (3) Der Besteller muss dem ZFL Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem ZFL unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt das ZFL nach Wahl und auf eigene Kosten, dass:
  - a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an das ZFL oder einen von ihr benannten Dritten geschickt wird;
  - b) der Besteller das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker des ZFL bereitgestellt wird.
- (5) Falls der Besteller verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann das ZFL diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des ZFL zu bezahlen sind.

- (6) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (8) Ansprüche wegen Mängel gegen das ZFL stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

## § 10 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das ZFL für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom ZFL garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des ZFL entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung des ZFL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 11 Geheimhaltung

- (1) Das ZFL und seine Vertragspartner verpflichten sich, gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und solche, auf deren vertrauliche Behandlung beide Vertragspartner verzichtet haben. Der Verzicht ist im Vertragstext oder in einer anderen schriftlichen Form zu dokumentieren.

## § 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem ZFL und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für Leistung und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist Magdeburg.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.